

GRILLO

VERHALTENS- KODEX

FÜR LIEFERANTEN



GRILLO-Werke AG

Weseler Str. 1
47169 Duisburg
Stand: 01.04.2024

PRÄAMBEL

Der GRILLO-Konzern (im Folgenden GRILLO) versteht Nachhaltigkeit als einen wesentlichen Bestandteil ihrer Geschäftsstrategie und hat sich bei allen Geschäftsaktivitäten einer ethischen und nachhaltigen Vorgehensweise verpflichtet.

GRILLO übernimmt Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt und bekennt sich zu den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Des Weiteren unterstützt GRILLO die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), das weltweite Responsible Care Programm der chemischen Industrie und die Leitlinien der International Zinc Association (IZA).

Dazu führt GRILLO systematische Verfahren zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten („Due Diligence“) und zur Schaffung von Abhilfe durch, um sicherzustellen, dass die Befolgung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überprüfbar und sichergestellt sind.

Das Handeln von GRILLO ist auf das Wohl ihrer Kunden, ihrer eigenen Mitarbeitenden sowie denen in ihrer Lieferkette und der Gesellschaft insgesamt ausgerichtet.

GRILLO verpflichtet sich ausdrücklich zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen in den Bereichen Arbeitsschutz, Sicherheit, Umwelt- und Klimaschutz sowie Produktqualität. Von seinen Mitarbeitenden, Partnern, Lieferanten, Händlern, Ratgebern, Beratern, Auftragnehmern, Agenturen und sonstigen Vermittlern, die sie vertreten, erwartet GRILLO, dass sie diese Verpflichtungen teilen.

GRILLO arbeitet mit seinen Lieferanten (im Folgenden „Geschäftspartner“) zusammen, um seine Nachhaltigkeitsleistung in der Lieferkette weiterzuentwickeln. Der Erfolg der Zusammenarbeit zwischen GRILLO und seinen Geschäftspartnern basiert auf gegenseitigem Vertrauen, Transparenz, Zuverlässigkeit, Unterstützung und Fairness. GRILLO übernimmt Verantwortung für die Umsetzung ethischer, sozialer und ökologischer Standards im eigenen Unternehmen und erwartet von seinen Lieferanten, die Prinzipien, die in diesem Verhaltenskodex festgelegt sind, einzuhalten und in seiner eigenen Lieferkette angemessen zu berücksichtigen.

VERANTWORTUNGSVOLLE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

01

EINHALTUNG VON GESETZEN, ANERKANNTEN MENSCHENRECHTS- UND ARBEITSNORMEN UND RICHTLINIEN

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden nationalen Gesetze sowie die einschlägigen international anerkannten Normen, Richtlinien und Grundsätze zu beachten, insbesondere die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der Organisation der Vereinten Nationen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sowie der geltenden Normen und Standards darf nicht durch Nebenabreden wie abweichende vertragliche Vereinbarungen oder andere vergleichbare Maßnahmen ausgehebelt werden. Stimmen nationale und internationale Vorschriften nicht überein, so soll sich der Geschäftspartner an den Standard halten, der einen größeren Schutz für die Betroffenen gewährt.

02

VERHINDERUNG VON KORRUPTION

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung internationaler und lokaler Antikorruptionsgesetze und Standards. Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Beschäftigten auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

03

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Der Geschäftspartner stellt die Einhaltung der entsprechenden nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie der Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb sicher, inklusive Preis- oder Konditionsabsprachen mit Wettbewerbern oder sonstige Formen wettbewerbsbeschränkender Absprachen, insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern, die das verdeckte Ziel der Marktaufteilung oder Kundenaufteilung haben.

04

PRIVATSPHÄRE UND DATENSCHUTZ

Unser Verständnis von Datenschutz basiert auf der europäischen Gesetzgebung, einschließlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), und berücksichtigt auch lokale Anforderungen und Ansprüche an den Datenschutz. Der Geschäftspartner verpflichtet sich hierbei, die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für festgelegte und gesetzlich zulässige Zwecke erforderlich ist. Die Verwendung solcher Daten muss für den Betroffenen (die Person, auf die sich die Daten beziehen) transparent sein; der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller Gesetze, die die Mitteilung und Meldung personenbezogener Daten sowie den Widerruf der Einwilligung zur Nutzung, die Sperrung und die Löschung personenbezogener Daten regeln. Darüber hinaus respektiert der Geschäftspartner den Einzelnen in einer Weise, die mit dem Recht auf Privatsphäre vereinbar ist, und stellt sicher, nicht auf unrechtmäßige und/oder willkürliche Weise in die Privatsphäre einer Person einzugreifen.

05

GEISTIGES EIGENTUM

Der Geschäftspartner respektiert das Know-how, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von GRILLO und Dritten. Der Geschäftspartner gibt derartige Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GRILLO oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter.

06

AUSFUHR UND EINFUHR

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Import- und Exportgesetze, insbesondere zur Einhaltung von behördlichen Sanktionen, Embargos und anderen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, staatlichen und nationalen Richtlinien und Grundsätzen, die den Transfer, die Bereitstellung oder die Lieferung von Waren und/oder Technologie regeln.



ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND ARBEITSNORMEN

07

VERBOT VON KINDERARBEIT

Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen kann in keiner Form toleriert werden. Von dem Geschäftspartner wird erwartet, dass er jegliche Formen von Kinderarbeit in seinen betrieblichen Abläufen unterbindet. Auch hat der Geschäftspartner das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung einzuhalten. Wo das nationale Recht zur Regelung der Kinderarbeit oder des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung strengere Kriterien vorschreibt, hat dieses Recht Vorrang.

08

VERBOT VON ZWANGSARBEIT UND JEDER ANDEREN FORM MODERNER SKLAVEREI

Keine Form von Zwangs- und/oder Pflichtarbeit kann toleriert werden. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner keine Form der unfreiwilligen Beschäftigung oder der Beschäftigung unter Androhung von Strafen oder anderen Sanktionen, einschließlich obligatorischer Überstunden, Arbeitsverpflichtungen, Zwangsarbeit von Gefangenen, Sklaverei oder Schuldknechtschaft, auferlegen darf. Darüber hinaus verpflichtet sich der Geschäftspartner hiermit, Maßnahmen zu ergreifen, um Zwangsarbeit oder jede Form moderner Sklaverei zu beseitigen.





09

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Bei der Sicherheit am Arbeitsplatz setzen wir höchste Maßstäbe an die Arbeitssicherheit um Unfälle am Arbeitsplatz sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Darum verfolgen wir das konzernweite Ziel „Null-Unfälle“ konsequent. Wir ermutigen unsere Lieferanten die Initiative „Null Unfälle“ in ihre Unternehmensziele aufzunehmen.

Wir erwarten daher vom Geschäftspartner, ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld zu gewährleisten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen von arbeitsbedingten Unfällen und Gesundheitsbeeinträchtigungen zu verhindern. Im Rahmen dieser Bemühungen verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Einhaltung international anerkannter Arbeitssicherheitsstandards. Darüber hinaus wird vom Geschäftspartner erwartet, die kontinuierliche Verbesserung des Arbeitsumfelds voranzutreiben und der sicherheitsbezogenen Schulung von Beschäftigten Vorrang zu geben.

10

VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN

Der Geschäftspartner stellt sicher, das Grundrecht seiner Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze zu wahren. Der Geschäftspartner vertritt eine offene Haltung gegenüber den Aktivitäten der Gewerkschaften und ihren organisatorischen Tätigkeiten.

Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und haben Zugang, um ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuüben.

In Fällen, in denen nationale Gesetze das Recht auf Vereinigungsfreiheit und/oder das Recht auf Kollektivverhandlungen einschränken, unternimmt der Geschäftspartner alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die freie und unabhängige Vereinigung von Beschäftigten zum Zwecke von Kollektivverhandlungen möglich ist und aktiv gewährt wird.

11

GLEICHE BEHANDLUNG

GRILLO erwartet von seinen Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie die Gleichbehandlung aller Beschäftigten als zentrales Prinzip in ihre Unternehmenspolitik integrieren (auch in Bezug auf Einstellung, Vergütung, Leistungen, Beförderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Geschäftspartner muss daher jede Form der Diskriminierung aufgrund von (aber nicht beschränkt auf) ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, Weltanschauung, politischer Orientierung und/oder Tätigkeit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung, Behinderung, sexueller Identität oder Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale oder Vorlieben beseitigen und verhindern. Der Geschäftspartner fördert die Chancengleichheit bei der Beschäftigung und gewährleistet, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen stets eingehalten werden. Die Gleichbehandlung umfasst auch die gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit.

12

ENTLOHNUNG UND SOZIALLEISTUNGEN

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Löhne, die er seinen Mitarbeitenden zahlt, angemessen sind. Der angemessene Lohn ist mindestens der geltende gesetzliche Mindestlohn oder der für den Industriesektor festgelegte Mindestlohn. Darüber hinaus gewährt der Geschäftspartner seinen Beschäftigten Sozialleistungen, die den jeweils geltenden nationalen oder lokalen Standards entsprechen. In jedem Fall sollten die Löhne immer ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu befriedigen und ein gewisses Einkommen zur freien Verfügung zu haben. Die Löhne werden pünktlich gezahlt und es werden schriftliche und verständliche Informationen über die Löhne bereitgestellt.

13

UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE NEGATIVE FOLGEN FÜR BESTIMMTE MENSCHENRECHTE HABEN KÖNNEN

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, schädliche Bodenveränderungen, Luft-, Lärm- und Wasserverschmutzungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch zu vermeiden, welche die für die Erhaltung und Produktion von Nahrungsmitteln benötigten Ressourcen beeinträchtigen könnten, sowie Handlungen, die den Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen behindern oder die Gesundheit des Einzelnen schädigen.

14

LANDRECHTE

Der Geschäftspartner stellt sicher, beim Erwerb, der Erschließung oder der Nutzung von Grund und Boden das Verbot der unrechtmäßigen Räumung und des Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern zu beachten, insbesondere, wenn deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert.

15

MISSBRAUCH VON GEWALT DURCH PRIVATE ODER ÖFFENTLICHE SICHERHEITSKRÄFTE

Bei der Beauftragung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften zum Schutz der Projekte des Unternehmens stellt der Geschäftspartner durch entsprechende Anweisungen oder Kontrollen sicher, dass die Sicherheitskräfte das Recht auf Versammlungsfreiheit nicht beeinträchtigen, Beschäftigte nicht körperlich verletzen und jede Form von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterlassen.

16

BEGRENZUNG DER ARBEITSZEIT

Die vom Geschäftspartner eingeführten Arbeitszeitstrukturen müssen mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, Branchenstandards und den einschlägigen ILO-Konventionen übereinstimmen.

17

REGELMÄSSIGE BESCHÄFTIGUNG

Der Geschäftspartner hat dafür zu sorgen, dass die Arbeit auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses geleistet wird, das durch nationale Gesetze und Praktiken festgelegt ist. Verpflichtungen, die sich aus dem regulären Arbeitsverhältnis ergeben, dürfen nicht durch die Verwendung anderer Arten von Vertragsvereinbarungen umgangen werden.

18

VERBOT VON BELÄSTIGUNG ODER UNMENSCHLICHER BEHANDLUNG

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass Maßnahmen implementiert werden, um körperliche Misshandlung oder Disziplinierung, Androhung körperlicher Misshandlung, sexuelle oder sonstige Belästigung sowie verbalen Missbrauch oder andere Formen der Einschüchterung zu vermeiden.

19

DISZIPLINARMASSNAHMEN UND UMGANG MIT BESCHÄFTIGTEN

GRILLO erwartet von seinem Geschäftspartner, seine Beschäftigten mit Würde und Respekt zu behandeln. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur unter strikter Beachtung der geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Normen sowie der international anerkannten Menschenrechte verhängt werden.

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass kein/e Beschäftigte/r verbaler, psychologischer, sexueller und/oder physischer Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt wird. Ein Lohnabzug als Disziplinarmaßnahme ist nicht zulässig.

20

LOKALE GEMEINSCHAFTEN UND INDIGENE VÖLKER

Der Geschäftspartner handelt verantwortungsvoll in der lokalen Gemeinschaft, beachtet die Anliegen der Anwohnerschaft und sorgt für gesunde und sichere Lebensbedingungen. Der Geschäftspartner achtet die Rechte indigener Völker auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, besetzt oder anderweitig genutzt oder erworben haben.

21

ZUGANG DER BESCHÄFTIGTEN ZU ANGEMESSENER NAHRUNG, KLEIDUNG, WASSER UND SANITÄREN EINRICHTUNGEN AM ARBEITSPLATZ

Der Geschäftspartner schränkt den Zugang zu angemessener Nahrung, Kleidung, Wasser und sanitären Anlagen am Arbeitsplatz nicht ein. Wenn das Unternehmen Wohnraum zur Verfügung stellt, gewährleistet der Geschäftspartner den Zugang zu angemessenem Wohnraum.



UMWELTSCHUTZ

22

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Der Schutz der Menschen und des Klimas ist integraler Bestandteil der Politik von GRILLO. GRILLO erwartet daher von dem Geschäftspartner, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die klimarelevanten Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit zu reduzieren, aktiven Klima- und Umweltschutz im Einklang mit international gültigen Standards und gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben und die Effektivität seiner diesbezüglichen Bemühungen kontinuierlich zu verbessern. Dazu gehört, Emissionen und Abfälle möglichst zu vermeiden und die Ressourceneffizienz kontinuierlich zu steigern. Der Geschäftspartner ergreift geeignete und nachweisbare Maßnahmen und etabliert wirksame Managementsysteme (z. B. nach ISO 14001, ISO 50001 oder einem anderen Managementsystem, das einen vergleichbaren Standard erfüllt) zur Sicherstellung des Klimaschutzes. GRILLO erwartet von seinem Geschäftspartner, dass er die sichere und umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung seiner Produkte, deren Verpackung und deren Transport vorantreibt.

23

ABFALL UND EMISSIONEN

GRILLO verlangt vom Geschäftspartner die Aufrechterhaltung von Verfahren und Systemen, die die sichere Handhabung, den Transport, die Lagerung, das Recycling, die Wiederverwendung und das Management von Rohstoffen, anderen Geschäftsmaterialien und Abfällen gewährleisten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit, die Erzeugung und Entsorgung von Abfällen sowie jede Form der Freisetzung oder Emission von Materialien in die Luft, das Wasser und/oder den Boden, die negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Ökosysteme und/oder das Klima haben könnten, zu minimieren. Darüber hinaus muss der Geschäftspartner sicherstellen, alle Geschäftsmaterialien und Abfälle in geeigneter Weise zu handhaben und zu behandeln, bevor diese in die Umwelt gelangen, sollte dies unvermeidbar sein. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die unbeabsichtigte Freisetzung, Emission und/oder das Auslaufen von gefährlichen Stoffen in die Umwelt zu verhindern oder, falls dies unvermeidbar ist, zu minimieren, indem er die entsprechenden Verfahren und Systeme einführt und aktiv aufrechterhält. Darüber hinaus erwartet GRILLO von dem Geschäftspartner, Verfahren und Systeme einzuführen und aufrechtzuerhalten, die seinen Verbrauch aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe kontinuierlich und nachhaltig optimieren.

24

EINHALTUNG SPEZIFISCHER UMWELTBEZOGENER KONVENTIONEN

Soweit zutreffend, fordert GRILLO den Geschäftspartner auf, die Einhaltung der Verbote im Zusammenhang mit der Verwendung und Herstellung von Quecksilber und der Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen, des Verbots der Herstellung und Verwendung von Chemikalien und der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in nicht umweltgerechter Weise gemäß dem Stockholmer Übereinkommen und schließlich des Verbots der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen zu gewährleisten.

25

PROZESSSICHERHEIT

GRILLO verlangt vom Geschäftspartner die Einführung und Aufrechterhaltung eines formellen Managementsystems zur Steuerung seiner Geschäftsprozesse in Übereinstimmung mit anerkannten Sicherheitsstandards. Gegebenenfalls führt der Geschäftspartner standort- und/oder anlagenspezifische Risikoanalysen durch. Der Geschäftspartner muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um Zwischenfälle an allen seinen Standorten und Anlagen zu verhindern, z.B. (aber nicht nur) chemische Emissionen und/oder Explosionen.





PRODUKTVERANTWORTUNG

26

PRODUKTSICHERHEIT

Der Geschäftspartner hat alle entsprechenden länder- und staatspezifischen Gesetze und Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit einzuhalten. Darüber hinaus muss der Geschäftspartner rechtzeitig vor der Produktlieferung oder Leistungserbringung alle relevanten Produktinformationen, insbesondere über die Zusammensetzung, die Verwendung (insbesondere Verarbeitungshinweise, Installationshinweise sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. die Entsorgung seiner Produkte, zur Verfügung stellen und Produkte ordnungsgemäß kennzeichnen. Außerdem verpflichtet sich der Geschäftspartner, GRILLO eine vollständige Dokumentation über die Rechtskonformität der von ihm erbrachten Produkte und Dienstleistungen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Sicherheitsdatenblätter und Produktkennzeichnungsvorschriften, zur Verfügung zu stellen.

27

KLINISCHE STUDIEN UND TIERSCHUTZ

Sofern auf die Geschäftsbereiche der Lieferanten anwendbar, wird vom Geschäftspartner erwartet, Tierversuche auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. GRILLO verlangt vom Geschäftspartner, dass er klinische Studien und Produkttests an Tieren, sofern unvermeidbar, in Übereinstimmung mit internationalen Richtlinien und allen geltenden nationalen und lokalen Vorschriften durchführt. In Bezug auf Produkttests an Tieren wendet der Geschäftspartner grundsätzlich das 3R-Prinzip an: Replace, Reduce, Refine.

28

KONFLIKTMINERALE

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner sicherstellt, dass keine Produkte an GRILLO geliefert werden, die metallische Elemente enthalten, deren Erze und/oder Derivate aus einer Konfliktregion stammen, wo sie zur direkten oder indirekten Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen beitragen können und/oder zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Von dem Geschäftspartner wird die Einhaltung des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD DDG) sowie anderer geltender Vorschriften, wie etwa der EU-Konfliktmineralien-Verordnung, erwartet.

HINWEISGEBERSYSTEM



Hinweisgeber aus der Lieferkette werden aufgefordert, Fehlverhalten, insbesondere Verstöße gegen geltende Gesetze und kodifiziertes Verhalten im Zusammenhang mit GRILLO, über das GRILLO-System zu melden:

<https://grillo.de/hinweisgebersystem>

Der Beschwerdemechanismus ist öffentlich zugänglich und ermöglicht auf Wunsch eine anonyme Meldung. Die mit der Auswertung der Hinweise betraute Person behandelt angefragene Informationen absolut vertraulich und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers wird während des gesamten Verfahrens und darüber hinaus gewahrt. Hinweisgeber müssen keine Vergeltungsmaßnahmen fürchten, die sich aus der Weitergabe von Informationen ergeben, weder durch GRILLO noch durch andere Parteien. Hinweisgeber, Betroffene sowie die bei der Aufklärung des Hinweises Beteiligte unterliegen dem größtmöglichen Schutz.

EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX

i.

UMSETZUNG

Der Geschäftspartner hat seine direkten Lieferanten aktiv über die Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, wirksame Risikomanagement-Prozesse in allen Bereichen, die in diesem Verhaltenskodex angesprochen werden, und im Hinblick auf alle geltenden rechtlichen Anforderungen zu implementieren. Es wird von dem Geschäftspartner erwartet, Risiken und/oder Verletzungen der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Anforderungen, die im eigenen Geschäftsbereich und/oder der eigenen Lieferkette festgestellt wurden, auf Anfrage offenzulegen.

ii.

SCHULUNG UND QUALIFIZIERUNG

Es wird von dem Geschäftspartner erwartet, die Qualifikation seiner Beschäftigten durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern und zu entwickeln.

iii.

BESCHWERDEMECHANISMEN

Der Geschäftspartner hat wirksame Beschwerdemechanismen für seine Beschäftigten einzurichten und zu unterhalten, die es ihnen ermöglichen, mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex zu melden.

iv.**ÜBERPRÜFUNG**

GRILLO behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kodex durch seine Geschäftspartner wie oben beschrieben zu kontrollieren und zu überprüfen, entweder durch eigene Beschäftigte, unabhängige Dritte, Zertifizierungen oder andere Formen der offiziellen Absicherung oder durch themenspezifische Audits vor Ort.

v.**SANKTIONEN**

GRILLO wird jeden schwerwiegenden Verstoß des Geschäftspartners gegen die Verpflichtungen, Anforderungen und Bestimmungen dieses Kodex als wesentliche Vertragsverletzung behandeln und daher im Einzelfall geeignete rechtliche Schritte in Betracht ziehen.

Dem Geschäftspartner wird die Möglichkeit gegeben, entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

GRILLO behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung auszusetzen und/oder zu beenden.

